



## Mitteilungsvorlage

0164/2021

Sozial- und Inklusionsamt

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 23.11.2021 Kenntnisnahme Ö

Reinhard Friedel 05.11.2021

---

gez. Dezernent/in / Datum

### Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

#### Darstellung des Vorgangs:

#### 1. Sachstand zur Umsetzung des BTHG im Land Baden-Württemberg

##### 1.1 Übergangsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag SGB IX

Die derzeit gültige Übergangsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag SGB IX ist auf 31.12.2021 befristet. Dies war insbesondere der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung ein wichtiges Anliegen. Trotz aller Bemühungen werden aber nicht alle Angebote rechtzeitig auf den neuen Rahmenvertrag umgestellt sein.

Die Vertragskommission SGB IX hat die Situation in der Sitzung am 23.07.2021 bewertet und beschlossen, die bestehende Übergangsvereinbarung bis 31.12.2023 zu bestimmten Voraussetzungen („Eckpunkten“) zu verlängern. Diese Eckpunkte legen bestimmte Zeitfenster fest:

2. So müssen beispielsweise bis zum 31.12.2022 für alle Angebote Aufforderungen erfolgt sein;
3. bis zum 30.06.2023 müssen die Leistungs-/Vergütungsvereinbarungen für alle Angebote fertiggestellt sowie unterschrieben sein und
4. bis zum 31.12.2023 alle weiteren umsetzungsrelevanten Prozesse abgeschlossen sein.

Auch legen die Eckpunkte die Voraussetzungen für Verhandlungen zur Fortschreibung der

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen innerhalb des neuen Umstellungszeitraums fest. In der am 29.10.2021 stattgefundenen Sitzung der Vertragskommission SGB IX wurden die hierzu notwendigen Änderungen des Landesrahmenvertrags SGB IX beschlossen.

## 1.2 Leistungs- und Vergütungssystematik

Der Landesrahmenvertrag SGB IX erfordert vor allem im Bereich der besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Einrichtungen) eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik. Dazu sind verschiedene Wege denkbar. Der KVJS und auch einige Leistungserbringer haben voneinander abweichende Modelle erarbeitet. Der KVJS hat dabei immer erklärt, dass es sich bei seinem Modell um ein lernendes System handle, das für Weiterentwicklungen offen sei und seine Bereitschaft signalisiert, sich auch mit den Modellen der Leistungserbringern auseinanderzusetzen.

Die Leistungserbringerseite moniert das Bemühen der Leistungsträger bezüglich einer möglichst einheitlichen Leistungs- und Vergütungssystematik. § 8 des Landesrahmenvertrages SGB IX sehe verschiedene Varianten der Leistungssystematik vor. Diese seien wesentlicher Bestandteil des Leistungsangebots der Leistungserbringer. Die Leistungserbringer hätten Wahlfreiheit in ihrer Angebotsgestaltung; eine einheitliche Leistungssystematik würde gleichermaßen zu einer Vereinheitlichung der Leistungsangebote führen, so dass es für Menschen mit Behinderung in der besonderen Wohnform auch keine echte Wahlmöglichkeit mehr geben würde. Dies widerspreche der Intention des BTHG.

KVJS, Städtetag und der Landkreistag Baden-Württemberg haben darauf hingewiesen, dass die Empfehlung vergleichbarer Herangehensweisen sinnvoll sei, um eine landeseinheitliche Umsetzung des BTHG und damit gleichwertige und vergleichbare Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg zu schaffen. Dies entspreche auch der Intention des Landes Baden-Württemberg. Auch vor dem Hintergrund kreisübergreifender Verzahnungen biete sich diese Herangehensweise an. Dabei ist die Empfehlung einer vergleichbaren Herangehensweise und die Entwicklung des KVJS-Modells nicht mit einer Festlegung eines einzigen Modells gleichzusetzen, sondern mit der Intention einheitliche Standards und Parameter sicherzustellen. Darüber hinaus muss es für die Leistungsträger auch leistbar sein, indem sie nicht mit vielen völlig unterschiedlichen Leistungs- und Vergütungssystematiken umgehen müssen, sondern es sich auf möglichst wenige und gleichgelagerte Systematiken beschränkt.

Auch im Bereich der Sonderregelungen für eine Leistungs- und Vergütungssystematik für minderjährige Leistungsberechtigte nach § 134 SGB IX herrscht ein grundlegender Dissens, der bisher auch nach Einsetzung und viermaliger Tagung des Vermittlungsausschusses nicht aufgelöst werden konnte.

## 1.3 Bedarfsermittlung mittels BEI-BW

Vor Einführung des BTHG wurden die Leistungsberechtigten – insbesondere im ehemals stationären Bereich – mittels des Bogens „Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung (HMB) nach „Metzler“ einer von fünf Hilfebedarfsgruppen zugeordnet.

Im Zuge der Umsetzung des BTHG wurden die Regelungen zur Ermittlung des Bedarfs refor-

miert. Nach § 118 SGB IX muss die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben)

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs ist ein wesentliches Element des Gesamtplanverfahrens in der neuen Eingliederungshilfe im SGB IX. Dabei stellt laut Gesetzesbegründung das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX mit seinem Ergebnis den ersten Schritt der Ermittlung des individuellen Bedarfs dar. Im Verfahren zur Bedarfsermittlung folgen weitere Schritte. Z. B. kann der Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der Leistungsberechtigten eine Gesamtkonferenz als zweiten Schritt der Bedarfsermittlung durchführen.

In Baden-Württemberg entwickelte unter Federführung des Ministeriums für Soziales und Integration eine Arbeitsgruppe bestehend aus Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, Vertreterinnen und Vertretern von Leistungsträgern und Leistungserbringern sowie begleitet von der Firma „transfer – Unternehmen für soziale Innovation“ das neue, dialogorientierte und mehrstufige Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI\_BW).

In einer Vereinbarung wurde die landesweit einheitliche Anwendung des BEI\_BW ab dem 01.01.2020 geregelt. Zudem soll das BEI\_BW insbesondere in den Jahren 2020 bis 2023 auf seine Eignung in der Praxis überprüft und weiterentwickelt werden.

## **2. Sachstand zur Umsetzung des BTHG im Landkreis Ravensburg**

### 2.1 Leistungs- und Vergütungssystematik

In den Aufgabenbereichen „Besondere Wohnformen und Tagesstrukturierung/-angebote“ sind momentan insgesamt 237 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für ca. 5.300 Plätze/Teilnehmende mit 21 Trägern abgeschlossen.

In den Aufgabenbereichen „Ambulant betreutes Wohnen“ (ABW) und „Betreutes Wohnen in Familien“ (BWF) sind derzeit insgesamt 39 Leistungsvereinbarungen mit 12 Trägern für ca. 800 Plätze auf der Grundlage der landkreisspezifischen Richtlinien abgeschlossen.

Es liegen dem Sozial- und Inklusionsamt aktuell von fünf Trägern (Die Zieglerschen, Evangelische Heimstiftung GmbH, Liebenau Teilhabe gGmbH, Stiftung KBZO und ZfP Weissenau) für insgesamt 23 Leistungsangebote Aufforderungen zur Verhandlung von Angebotsumstellungen unter Zugrundelegung des Landesrahmenvertrags SGB IX vor.

Darüber hinaus sind derzeit sechs Arbeits-/Projektgruppen, bestehend aus Vertretungen der Leistungserbringer im Landkreis Ravensburg und des Teilhabemanagements SGB IX im Sozial- und Inklusionsamt mit folgenden Themenschwerpunkten eingerichtet:

- a) Entwicklung eines einheitlichen Teilhabeberichts mit acht Trägern,
- b) Erprobung eines neuen Leistungssystems „IPLP-Modell“ mit den Zieglerschen,
- c) Erprobung eines neuen Leistungssystems „Modell Liebenau“ mit der Liebenau Teilhabe gGmbH,
- d) Erprobung eines neuen Leistungssystems „Kombi-Modell“ mit der Liebenau Teilhabe gGmbH für eine binnendifferenzierte Einrichtung,
- e) Entwicklung einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik „ABW“ und „BWF“ mit vier Trägern,
- f) Weiterentwicklung der Hilfeplankonferenz im GPV Ravensburg mit vier Trägern.

Im Rahmen eines weiteren Dialog-Treffens „Umsetzungsbegleitung BTHG“ mit den Leistungserbringern im Landkreis Ravensburg wird bis Ende dieses Jahres ein „verbindlicher“ Zeitplan für die Umstellung aller bisherigen Angebote in die neue Leistungs- und Vergütungssystematik erarbeitet.

## 2.2 Bedarfsermittlung mit dem BEI-BW

Es wurden bisher ca. 500 Bedarfsermittlungen mit dem BEI\_BW durch das Teilhabemanagement SGB IX durchgeführt. Dies entspricht ca. 15 % der insgesamt 3.300 Bedarfsermittlungen, die bis Ende des Jahres 2023 durchgeführt sein müssen. Dieses Ziel kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen im Sozial- und Inklusionsamt erreicht werden.

## 2.3 Finanzielle Auswirkungen

Der Nettoaufwand in der Eingliederungshilfe für das Jahr 2021 beträgt voraussichtlich ca. 76,5 Mio. €. In der Haushaltsmittelanmeldung 2022 wurde eine Steigerung des Nettoaufwandes in Höhe von 2,75 % zugrunde gelegt.

Die Vertragskommission SGB IX hat am 29.10.2021 für die Eingliederungshilfeleistungen in Baden-Württemberg einen Empfehlungswert zur allgemeinen Vergütungserhöhung in Höhe von 2,65 % für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 für alle bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen beschlossen. Alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg mit Ausnahme eines Landkreises werden den empfohlenen Erhöhungswert anwenden. Es ist davon auszugehen, dass nur sehr wenige Leistungserbringer der Erhöhungsempfehlung nicht beitreten werden.

Die konnexitätsrelevanten Auswirkungen des BTHG können wie folgt beschrieben werden:

a) Mehrausgaben Zweckaufwand (= Fachleistungen Eingliederungshilfe)

Die Neuausrichtung der Leistungsangebote in der Eingliederungshilfe gestaltet sich sehr komplex. Ziel ist es, die bisherigen Vergütungen der einzelnen Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern möglichst budgetneutral bis zum 31.12.2023 umzustellen.

Die ersten Verhandlungsergebnisse des KVJS auf Landesebene weisen aber eine Tendenz zu Mehrkosten auf, die von Leistungsangebot zu Leistungsangebot sowie von Leistungserbringer zu Leistungserbringer unterschiedlich sind. Das Land hat sich verpflichtet, den Stadt- und Landkreisen die BTHG-ausgelösten Mehraufwendungen zu refinanzieren. Es ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob das Land tatsächlich alle Mehrausgaben für die o. g. Fachleistungen Eingliederungshilfe als BTHG-bedingt anerkennen wird. Die Verhandlungen hierzu erfolgen von Seiten der Stadt- und Landkreise selbstverständlich konzentriert über die kommunalen Spitzenverbände.

Mehrausgaben Erfüllungsaufwand (= Personal- und Sachkosten EGH)

Das Land hat dem Landkreis Ravensburg Ausgleichszahlungen in Höhe von ca. 2,6 Mio. € für das Jahr 2020 und in Höhe von ca. 2,4 Mio. € für das Jahr 2021 gewährt. Die Aufwendungen für zusätzliche BTHG-bedingte Personal- und Sachkosten sind damit refinanziert.

Auf Grund der mit dem Land abgeschlossenen Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen der BTHG-ausgelösten Mehraufwendungen ist für das Jahr 2022 mit einer weiteren Abschlagszahlung in derselben Höhe zu rechnen.

Im Rahmen der laufenden Verhandlungen soll erreicht werden, dass künftig die Ausgleichszahlung des Landes auf Nachweis des tatsächlichen Mehraufwandes des Landkreises erfolgt.